

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz

Band: 59 (1949-1950)

Heft: 7

Artikel: Schweizer Soldat! : Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten? [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SOLDAT !

Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten?

Fortsetzung

Internierung der Kriegsgefangenen.

Der Gewahrsamsstaat kann dich und die andern Kriegsgefangenen internieren. Er kann euch verpflichten, euch nicht über eine gewisse Grenze vom Lager, in dem ihr interniert seid, zu entfernen oder, wenn das Lager eingesäumt ist, nicht über diese Umzäunung hinauszugehen. Vorbehältlich der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens betreffend Straf- und disziplinarische Sanktionen ist die Einschliessung oder Beschränkung auf einen bestimmten Raum nur als unerlässliche Massnahme zum Schutze eurer Gesundheit zulässig, und zwar nur für solange, als die Umstände, die diese Massnahme erforderten, andauern.

Du kannst auf Ehrenwort oder Versprechen teilweise oder ganz freigelassen werden, vorausgesetzt, dass die Gesetze des betreffenden Landes dies gestatten. Diese Massnahme soll namentlich dort getroffen werden, wo sie zur Besserung deines Gesundheitszustandes beizutragen vermag. Du darfst aber nicht gezwungen werden, deine Freilassung auf Ehrenwort oder Versprechen anzunehmen.

Bei der Eröffnung der Feindseligkeiten soll jede Konfliktpartei der Gegenpartei ihre Gesetze und Vorschriften bekanntgeben, die ihren Angehörigen die Annahme der Freilassung auf Ehrenwort oder Versprechen gestatten oder verbieten. Wenn du gemäss diesen Gesetzen und Vorschriften auf Ehrenwort oder Versprechen in Freiheit gesetzt wirst, bist du bei deiner persönlichen Ehre verpflichtet, die eingegangenen Verpflichtungen gewissenhaft einzuhalten und dies sowohl gegenüber deinem eigenen Lande, in deinem Falle also gegenüber der Schweiz, als gegenüber dem Gewahrsamsstaat. In diesem Falle darf die Schweiz keine Dienstleistung von dir verlangen oder annehmen, die gegen das eingegangene Ehrenwort oder Versprechen verstossen würde.

*

Du — wie alle Kriegsgefangenen — darfst nur in Gebäulichkeiten interniert werden, die auf dem Festlande liegen und jede mögliche Gewähr für Hygiene und Reinlichkeit bieten; ausgenommen besondere Fälle, wo dies in deinem eigenen Interesse liegt, darfst du nicht in Strafanstalten interniert werden.

Aus ungesunden Gegenden bist du mit deinen kriegsgefangenen Kameraden sobald als möglich in Gegenden mit einem günstigeren Klima überzuführen.

Der Gewahrsamsstaat gruppiert die Kriegsgefangenen in den Lagern oder in Teilen derselben unter Berücksichtigung ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Sprache und ihrer Gebräuche unter dem Vorbehalt, dass diese Gefangenen nicht von den Kriegsgefangenen der gleichen bewaffneten Streitkräfte, in denen sie im Augenblick ihrer Gefangennahme dienten, getrennt werden, es sei denn, sie wären damit einverstanden.

*

Nie darfst du als Kriegsgefangener wieder in ein Gebiet gebracht oder dort zurückgehalten werden, wo du dem Feuer der Kampfzone ausgesetzt wärest; du und deine Kameraden, ihr dürft auch nicht dazu verwendet werden, durch eure Anwesenheit gewisse Punkte oder Gebiete vor militärischen Operationen zu bewahren.

Du und deine Mitgefangenen sollt in gleichem Masse wie die ortsansässige Zivilbevölkerung über Schutzräume gegen Fliegerangriffe und andere Kriegsgefahren verfügen; mit Ausnahme jener Kriegsgefangenen, die für den Schutz der Unterkunftsräume gegen diese Gefahren zu sorgen haben, sollt ihr euch nach den Alarmzeichen so rasch wie möglich in die Schutzräume begeben können. Jede andere zugunsten der Bevölkerung getroffene Schutzmassnahme soll auch euch zugute kommen.

Wenn immer die militärischen Ueberlegungen es erlauben, sollen die Kriegsgefangenenlager am Tag so deutlich mit den beiden Buchstaben PG oder PW gekennzeichnet sein, dass sie aus der Luft deutlich erkannt werden können. Immerhin ist es den betreffenden Mächten unbenommen, sich über ein anderes Mittel der Kennzeichnung zu einigen. Einzig die Kriegsgefangenenlager dürfen auf diese Weise gekennzeichnet sein.

Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung der Kriegsgefangenen

Die Unterkunftsbedingungen für dich und alle andern Kriegsgefangenen sollen ebenso günstig sein wie diejenigen der im gleichen Gebiete unter-



Sämtliche kollektiven Disziplarmassnahmen auf dem Gebiete der Ernährung sind verboten.

*

Kleider, Wäsche und Schuhwerk sind dir und deinen Mitgefangenen durch den Gewahrsamsstaat in genügender Menge zu liefern, wobei dem Klima der Gegend, in der ihr euch befindet, Rechnung zu tragen ist. Der Gewahrsamsstaat soll für den periodischen Ersatz und die Ausbesserung eurer Effekten besorgt sein. Falls ihr arbeitet, sollt ihr überall da, wo die Art der Arbeit dies verlangt, geeignete Arbeitskleider erhalten.

*

gebrachten Truppen des Gewahrsamsstaates. Diese Bedingungen haben euren Sitten und Gebräuchen Rechnung zu tragen und dürfen eurer Gesundheit keinesfalls abträglich sein.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich namentlich auch auf eure Schlafräume sowohl hinsichtlich der Gesamtfläche und des minimalen Luft-raums als auch hinsichtlich der Einrichtung und des Bettzeugs einschliesslich der Decken.

Die sowohl für die persönliche wie für die gemeinschaftliche Benützung dienenden Räume sollen vollkommen vor Feuchtigkeit geschützt und — namentlich von der Abenddämmerung bis zum Lichterlöschen — genügend geheizt und beleuchtet sein. Gegen Feuersgefahr sind alle Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

In allen Lagern, in denen gleichzeitig weibliche und männliche Gefangene untergebracht sind, ist für getrennte Schlafräume zu sorgen.

*

Die tägliche Grundration von Nahrungsmitteln soll in Menge, Güte und Abwechslung ausreichend sein, um deinen guten Gesundheitszustand zu gewährleisten und um Gewichtsverluste und Mangelerscheinungen zu verhindern.

Wenn ihr — du und deine Mitgefangenen — arbeitet, liefert euch der Gewahrsamsstaat die zur Verrichtung der Arbeit, zu der ihr verwendet werdet, notwendige Zusatznahrung.

Trinkwasser soll euch in genügender Menge geliefert werden. Tabakgenuss ist gestattet.

Ihr Kriegsgefangenen sollt soviel wie möglich für die Zubereitung der Mahlzeiten herangezogen werden; ihr könnt dazu in den Küchen verwendet werden. Ueberdies soll euch die Möglichkeit zur Zubereitung der Ergänzungsnahrung gegeben werden, über die ihr verfügt.

Als Essräume und als Messen sind zweckmässige Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

In allen Lagern sind Kantinen einzurichten, bei denen ihr euch Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Seife und Tabak zu Preisen, die keinesfalls jene des lokalen Handels übersteigen dürfen, beschaffen könnt.

Die Ueberschüsse dieser Kantinen sind zu euren Gunsten, also zugunsten der Kriegsgefangenen, zu verwenden; zu diesem Zwecke wird ein besonderer Fonds geschaffen. Eurem Vertrauensmann steht das Recht zu, bei der Verwaltung der Kantine und des Fonds mitzuwirken.



Skizzen von Antoine de Roux aus
«Journal dessiné d'un prisonnier de guerre 1940-41»

Bei der Auflösung eines Lagers wird der aus dem Spezialfonds verbleibende Ueberschuss einer internationalen humanitären Organisation übergeben, um zugunsten von Kriegsgefangenen derselben Nationalität wie jene, die zur Schaffung des Fonds beigetragen haben, verwendet zu werden. Im Falle einer allgemeinen Heimschaffung werden diese Ueberschüsse, falls zwischen den beteiligten Parteien keine gegenteiligen Abmachungen getroffen worden sind, vom Gewahrsamsstaat aufbewahrt.

Fortsetzung folgt.